



HELGOLAND - BERLIN - HAMBURG - CLUB E.V.

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist **HELGOLAND-BERLIN-HAMBURG-CLUB e.V. -HBHC-**
2. Er hat seinen Sitz in Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendpflege und der Kinder- und Jugendfürsorge durch Verschickung von Kindern und Jugendlichen aus Berlin und Brandenburg sowie kooperative Mitgliedschaft in bestehenden Einrichtungen hierfür, welche sachgerecht gemeinnützig anerkannt sind.
2. Der Verein übernimmt die praktische Durchführung der genannten Aufgaben durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln und aktiver Mithilfe. Er hat zugleich die Aufgabe, in der Öffentlichkeit Interesse hierfür zu wecken und interessierte Kreise zur finanziellen Unterstützung zu ersuchen.
3. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; politische und religiöse Ziele sind ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Aus den Pkt. 3 + 4 ergibt sich somit, dass keine Person/Mitglied des Vereins durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungskosten begünstigt wird.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
2. Behörden, Körperschaften und Vereine und ähnliche Einrichtungen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Über Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet eine aus Vorstand, Beirat und Mitglieder gebildete Kommission, sofern die Zustimmung einstimmig erfolgt. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



HELGOLAND - BERLIN - HAMBURG - CLUB E.V.

Seite 2 von 6

§ 4 - Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und hat bei der Abstimmung eine Stimme.
2. Die Ausübung des Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen kann persönlich oder durch einen Vertreter vorgenommen werden. Der Vertreter muß Mitglied sein und eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes vorweisen. Die Vollmacht ist bei Mitgliederversammlungen dem Schriftführer vor Beginn der Versammlung auszuhändigen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 3 Mitglieder des Vereins vertreten.
4. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge bei der Mitgliederversammlung zu stellen und in den Vorstand gewählt zu werden.
5. Für außerordentliche Mitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen
2. die Bestimmungen der Satzung einzuhalten
3. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen
4. die beschlossenen Beiträge zu leisten.

§ 6 - Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener schriftlicher Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahres. (§ 1 Pkt. 3)
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß. Er erfolgt, wenn
 - a) ein Mitglied sich eines ehrwidrigen Verhaltens oder eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat,
 - b) ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge, trotz zweimaliger Mahnung, für 2 Jahre im Rückstand geblieben ist.
3. Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch eine nach § 3.3 zu bildende Kommission bei Einstimmigkeit. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.



HELGOLAND - BERLIN - HAMBURG - CLUB E.V.

Seite 3 von 6

§ 7 - Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 8)
2. der Beirat (§ 9)
3. die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Vereins
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder (Pkt. 1a-c) werden von der beschlußfähigen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf 2 Jahre, die anderen Mitglieder auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Das Vorstandsamt ist persönlich und ehrenamtlich. Der Vorstand hat ein Recht auf Auslagensatz, sofern diese im Interesse des Vereins erfolgt sind.
4. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand ist auf den Sitzungen des Beirates vertreten.
6. Der Vorstand leitet den Verein und hat sich nach besten Kräften für die Erreichung der Vereinszwecke einzusetzen. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung die Abrechnung über das vergangene Geschäftsjahr vor und berichtet über das abgelaufene sowie über die Vorhaben des kommenden Geschäftsjahres.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der, der die Vorstandssitzung leitet. Eine Beschlußfassung kann auch durch schriftliche oder telegrafische Stimmenabgabe herbeigeführt werden.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.



HELGOLAND - BERLIN - HAMBURG - CLUB E.V.

Seite 4 von 6

§ 9 - Der Beirat

1. Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zur Seite. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schlagen der Mitgliederversammlung geeignete Persönlichkeiten für den Beirat vor. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird auf 10 begrenzt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren. Möchte ein Beiratsmitglied sein Amt niederlegen, ist dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seinen Entscheidungen über die vom Verein durchzuführenden Aufgaben zu beraten.
3. Dem Beirat steht es frei, sich selbst für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt den Geschäftsbericht entgegen
 - b) wählt den Vorstand (§8)
 - c) wählt den Beirat (§9)
 - d) erteilt dem Vorstand Entlastung
 - e) wählt 2 Rechnungsprüfer
 - f) genehmigt die Vorhaben, die vom Vorstand für das laufende und kommende Geschäftsjahr beschlossen sind
 - g) genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Beiträge
 - h) entscheidet über von Mitgliedern eingereichte Anträge
 - i) beschließt Satzungsänderungen
 - k) beschließt über Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Geschäftsjahr statt. Außerdem finden jeweils nach Beschluß des Vorstandes und auf Wunsch des Beirates oder auf schriftlichen, eingehend begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, unter der Angabe der Tagesordnung, erfolgen, wobei zwischen Postausgang und Versammlungstermin eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuhalten ist.
4. Anträge von Mitgliedern, die diese in einer Versammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.



HELGOLAND - BERLIN - HAMBURG - CLUB E.V.

Seite 5 von 6

5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlungen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht etwas anderes zwingend vorschreibt. Mitglieder, deren Person durch einen Beschluß betroffen werden, dürfen nicht mitstimmen. Auf Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.
8. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sollten in der zunächst einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder vertreten sein, so kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Mitglieder in einer zweiten, innerhalb von 3 Monaten abzuhaltenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschlossen werden. Die Abhaltung dieser 2. Mitgliederversammlung ist dann unzulässig, wenn der Antrag auf Auflösung bereits in der 1. Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden abgelehnt wurde.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Beiträge

1. Es wird ein Beitrag erhoben
 - a) für persönliche Mitglieder
 - b) für juristische Personen
 - c) dieser Beitrag beträgt z.Zt. jährlich 50,00 EUR (fünfzig)Die Einzahlung sollte am Anfang des Geschäftsjahres erfolgen.
2. Die Höhe des Beitrages wird jährlich überprüft und bei Neufestsetzung der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt.
3. Freiwillig darüber hinausgehende Beitragsleistungen sind erwünscht.
4. Sämtliche eingezahlte Beiträge und Spenden sind nach den einkommen- und körperschafts-steuerlichen Bestimmungen abzugsfähig.



HELGOLAND - BERLIN - HAMBURG - CLUB E.V.

Seite 6 von 6

§ 12 - Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung besteht aus einem Einnahme- und Ausgabenbericht.
2. Die Jahresrechnung sowie die Buch- und Kassenführung sind von 2 Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, zu prüfen. Von den auf der Gründungsversammlung gewählten Rechnungsprüfern wurde einer auf die Dauer von 1 Jahr, der andere auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sodass jährlich ein Prüfer durch Neuwahl zu ersetzen ist. Wiederwahl ist zulässig.

Über die Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand legt den Jahresabschluß mit seiner Stellungnahme der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit entsprechender Stimmenmehrheit (§10 Pkt. 9) erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 - Beschluß der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 21.03.1974 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Mit Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.05.1976 wurde die Satzung geändert und erweitert in § 2 Pkt. 1a + 1b, § 2 Pkt. 5, § 13 Pkt. 2 und der Berichtigung von § 6 Pkt. 3 - eingetragen und bestätigt im Vereinsregister mit der Urkunde vom 28.09.1976.

Es erfolgt jetzt eine Änderung in den § 2 Pkt. 1, 3-5 sowie § 13 Pkt. 2 gemäß Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.09.1993.

Der HELGOLAND-BERLIN-HAMBURG-CLUB e.V. -HBHC- Berlin ist nach dem Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin Kreuzberg von der Körperschaftssteuer gemäß KStG befreit mit Steuer-Nr. 667/51954 .